

Bekanntmachung nach UVPG

Die QSIL Ceramics GmbH, Triptiser Straße 22, 07955 Auma-Weidatal, hat mit Datum vom 05.09.2024, eingegangen im Landratsamt Greiz am 06.09.2024, einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach der Nummer 2.10.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung von drei neuen elektrisch betriebenen Öfen bei gleichzeitiger Stilllegung und Demontage des erdgasbetriebenen Tunnelofens.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i.V.m. der Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen, da die Errichtung der Elektroöfen innerhalb eines vorhandenen Gebäudes umgesetzt wird. Der Einsatz einer thermischen Nachverbrennung senkt die Emissionen des Abgases soweit ab, dass die geltenden Grenzwerte sicher eingehalten werden. Ein entsprechend hoher Schornstein gewährleistet den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung.

Zusätzliche Lärmemissionen sind durch die Errichtung der Öfen nicht zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner Überschreitung der Lärmrichtwerte nach TA Lärm kommt. Die anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin